

MERKBLATT

über Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfer sexualisierter Gewalt in Körperschaften und Einrichtungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Bremischen evangelischen Kirche und in Mitgliedseinrichtungen ihrer Diakonischen Werke zugefügt wurde.

1. Anwendungsbereich

Die nachstehenden Grundsätze regeln ausschließlich Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids. Diese Leistungen sollen im Rahmen des Möglichen eine schmerzensgeldähnliche Zuwendung für die nichtmateriellen Schäden darstellen, die Opfer sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende einer Körperschaft oder Einrichtung in den evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen oder durch Mitarbeitende einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werke der Kirchen in Niedersachsen und Bremen erlitten haben. Die Grundsätze gelten ausschließlich für Fälle, in denen Schmerzensgeldansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können, weil die Ansprüche verjährt sind. Nicht verjährte Ansprüche müssen vorrangig gegenüber den unmittelbar verantwortlichen Personen oder Stellen geltend gemacht und ggf. auf dem Rechtsweg verfolgt werden.

Personen, die Opfer sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende im Bereich der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen (z. B. in einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder in einer kirchlichen Einrichtung) wurden, können über eine Leistung in Anerkennung des erlittenen Leids hinaus im Einzelfall Leistungen zwecks Milderung noch andauernder Folgewirkungen der sexualisierten Gewalt erhalten. Solche Leistungen setzen voraus, dass Ansprüche gegen die Verantwortlichen nicht geltend gemacht werden können und dass Leistungen durch eine andere Stelle (z. B. durch eine Krankenversicherung oder eine andere Versicherung) nicht in Betracht kommen.

2. Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen

Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids können Personen geltend machen,

- wenn sie Opfer sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende einer Körperschaft oder Einrichtung im Bereich der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen oder durch Mitgliedseinrichtungen der Diakonischen Werke geworden sind **und**
- wenn zusätzlich ein institutionelles Versagen kirchlicher Verantwortungsträger ursächlich oder mitursächlich für das erlittene Leid war.

Ein institutionelles Versagen liegt dann vor, wenn vorgesetzte Personen oder Stellen

- Kenntnis von entsprechenden Übergriffen hatten und nicht oder nur unzureichend reagiert haben,
- Druck auf das Opfer oder andere Personen ausgeübt haben, die Übergriffe nicht anzuzeigen,
- in Kenntnis anderer Fälle von sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung keine oder nur unzureichende Vorkehrungen getroffen haben, um weitere Fälle sexualisierter Gewalt zu verhindern.

3. Höhe der Leistungen

Die Höhe der Leistungen orientiert sich an den Grundsätzen, die die staatliche Rechtsprechung für Schmerzensgeldansprüche in vergleichbaren Fällen entwickelt hat.

Sie wird im Einzelfall festgesetzt und richtet sich insbesondere nach

- Art und Ausmaß des Übergriffs bzw. der Übergriffe,
- Umfang und Schwere der Beeinträchtigung des Opfers und
- dem Grad des Verschuldens beim Täter/bei der Täterin.

4. Freiwilligkeit der Leistungen

Leistungen in Anerkennung des Leids sind freiwillige Leistungen, die ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erfolgen. Für diese freiwilligen Leistungen ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Aus der Gewährung dieser freiwilligen Leistungen können keine neuen Rechtsansprüche hergeleitet werden oder etwa aus der Gewährung der freiwilligen Leistungen entstehen.

5. Hinweise zum Verfahren

Ein Antrag auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids ist schriftlich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars zu stellen. Der Antrag ist an die jeweilige Ansprechstelle der Kirchen für Opfer sexualisierter Gewalt (Anschrift s. unter 7.) zu richten. Die Ansprechstellen stehen auch für Beratungen und Unterstützungen bei der Antragstellung zur Verfügung. Sie arbeitet unabhängig und ist nicht den Weisungen der jeweiligen Kirche gebunden.

Dem Antrag ist die Kopie eines gültigen Ausweisdokuments (Personalausweis oder Reisepass) beizufügen. Die Richtigkeit aller Angaben ist auf dem Antragsformular an Eides Statt zu versichern.

6. Entscheidungen über die Anträge

Die Entscheidungen über die Anträge obliegt der Unabhängigen Kommission zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Opfer sexualisierter Gewalt. Diese Kommission wurden vom Rat der Kirchen der Konföderation berufen. Sie besteht aus fünf Mitgliedern. Darunter befinden sich zwei juristische Personen, eine Person aus dem Seelsorge-Bereich, ein Dipl. Sozialarbeiter sowie Mitglieder der Synoden. Die Mitglieder der Unabhängigen Kommission sind nicht an Weisungen der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen oder der Diakonischen Werke gebunden

Die Unabhängige Kommission entscheidet nach Lage der Akten. Sie kann mündliche Anhörung von Antragstellern/Antragstellerinnen durchführen, wenn sie dies für erforderlich hält oder wenn ein Antragsteller/eine Antragstellerin dies beantragt. In diesem Fall kann ein Antragsteller/eine Antragstellerin auf Wunsch durch die landeskirchliche Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt begleitet werden. Die Beratungen der Unabhängigen Kommission sind nicht öffentlich. Ein Vertreter der jeweiligen Kirche oder der betroffenen diakonischen Einrichtungen nimmt an den Beratungen teil ohne Stimmrecht teil.

Die Auszahlungen von Leistungen erfolgen über die jeweilige Kirche, bei der der Antrag gestellt wurde.

7. Ansprechstellen für Opfer sexualisierter Gewalt der beteiligten Kirchen

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Frau Pfarrerin Annemarie Pultke
Frankenberger Plan 4 - 5
38640 Goslar
Tel.: 05321/22464
E-Mail: annemarie.pultke@lk-bs.de
<https://www.landeskirche-braunschweig.de/druck/landeskirche/praevention-sexualisierter-gewalt.html>

Bremische evangelische Kirche
Dr. Jutta Schmidt
Franziuseck 2/4
28199 Bremen
Tel.: 0421 5597-291
E-Mail: jutta.schmidt@kirche-bremen.de
https://www.kirche-bremen.de/rat/sexualisierte_gewalt.php

Evangelisch-reformierte Kirche
Gretchen Ihmels-Albe
Pastorin für Frauenarbeit
Saarstr. 6 26789 Leer
Tel.: 0491/9198249
E-Mail: Gretchen.ihmels-albe@reformiert.de
<https://www.reformiert.de/hilfe-bei-missbrauch.html>

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers
Pastorin Hella Mahler
Landeskirchenamt der ev.-luth. Landeskirche Hannovers
Rote Reihe 6
30169 Hannover
Tel.: 0511/1241650
E-Mail: hella.mahler@evlka.de
<https://www.praevention.landeskirche-hannovers.de/>

Evangelisch-lutherische Kirche in Oldenburg
Pfarrer Andreas Zuch
Mühlenstraße 126
26180 Rastede
Tel.: 04402 - 97 29 9312
Email: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de
<https://www.kirche-oldenburg.de/themen/seelsorge-beratung/sexueller-missbrauch/?Vset=kvqatupneifzt#c38823>

Evangelisch-lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Pastor Lutz Gräber

Tel.: 05722/960123

E-Mail: l.graeber@lksl.de

<https://www.landeskirche-schaumburg-lippe.de/kirche-leben/hilfe-und-praevention/>

Mailadresse für den direkten Kontakt mit den Mitgliedern der Unabhängigen Kommission:

Uko.konfoederation@evlka.de

Geschäftsstelle für die unabhängige Kommission der
evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen
zur Prüfung von Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids
an Opfer sexualisierter Gewalt

Sachbearbeitung Nele Nordhoff

Rote Reihe 6, 30169 Hannover

Tel: 0511 1241 393

Fax: 0511 1241 776

Email: uko.konfoederation@evlka.de